

68. Welche Bedeutung hat die Vertragsabmachung: „Lieferung bis zirka Ende eines bestimmten Monats (Juni)“ für die Fälligkeit der Leistung, wenn es sich darum handelt, ob eine rechtswirksame Mahnung und Nachfristsetzung gemäß § 326 B.G.B. erfolgt ist?

II. Zivilsenat. Ur. v. 6. Oktober 1908 i. S. N. (Bell.) w. S. (Al.).
Rep. II. 103/08.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger kaufte am 21. Februar 1905 vom Beklagten Kiebpine- und Ritzypine-Holz, Lieferung bis zirka Ende Juni in Dresden. Da das Holz bis dahin in Dresden nicht eintraf, setzte der Kläger mit Schreiben vom 1. und 4. Juli 1905 dem Beklagten Nachfrist bis zum 21. Juli 1905 und begehrte, als bis dahin das Holz nicht eingetroffen war, von demselben Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Das Oberlandesgericht erklärte diesen Anspruch dem Grunde nach für berechtigt. Der Revisionsangriff, daß der Kläger die Rechte aus § 326 B.G.B. nicht geltend machen könne, weil zur Zeit der Mahnung und Nachfristsetzung die Lieferung noch nicht fällig gewesen sei, wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „An zweiter Stelle rügt der Beklagte Verletzung des § 326 B.G.B., da zur Zeit der Mahnung und der Setzung der Nachfrist von seiten des Klägers, nämlich am 4. Juli 1905, die Lieferungsfrist noch nicht abgelaufen gewesen sei, also von einem Verzuge seinerseits nicht die Rede sein könne. Auch dieser Angriff kann keinen Erfolg haben. Wichtig ist, daß nach § 284 B.G.B. der zur Anwendung des § 326 erforderliche Verzug und die Setzung der Nachfrist die Fälligkeit der Leistung des Schuldners, im vorliegenden Falle der vom Beklagten zu machenden Lieferung, zur Voraussetzung haben. Das war aber Ende Juni 1905 der Fall, also vor den Schreiben des Klägers vom 1. und 4. Juli 1905, worin er dem Beklagten Nachfrist unter Androhung von Schadensersatz gewährte. Daran wird dadurch nichts geändert, daß die Lieferung zirka Ende Juni vereinbart war, und mit Rücksicht hierauf das Oberlandesgericht den dem Beklagten zukommenden Spielraum in der Lieferungsfrist unter Berücksichtigung der langen Zeit, die ihm seit dem Kontraktluß bereits für die Regulierung zur Verfügung gestanden hatte, auf 10 Tage bemessen hat. Dieser nach dem Ermessen des Gerichts dem Beklagten für die Lieferung gewährte Zeitraum kann die Fälligkeit, die dem Gläubiger die Möglichkeit gibt, den Schuldner in Verzug zu setzen, nicht beeinflussen; die Fälligkeit tritt vielmehr in dem für die Parteien nach dem Vertrage ersichtlichen Zeitpunkte ein, und das „ungefähr“ kann nur Bedeutung haben für die Bemessung der Nachfrist nämlich dafür, wann sie ihren Anfang zu nehmen hat. So hat denn auch das Oberlandesgericht gesagt, es erscheine unerheblich, daß, als die

Nachfrist gesetzt gewesen, die Lieferungsfrist mit Rücksicht auf die dem Beklagten zukommende Marge noch nicht abgelaufen gewesen sei, da die Nachfrist sich angemessen über den Ablauf der Lieferungsfrist hinaus erstreckt habe.“